

Version 28072020

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GLOBAL FOOD HOLDING B.V. (eingetragen bei der Industrie- und Handelskammer Limburg unter der Nummer 55922961), GLOBAL FOOD GROUP B.V. (IHK 55990347) und GLOBAL INTEGRA B.V. (IHK 58022252)

1. Allgemeines

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben die folgenden Begriffe die nachfolgende Bedeutung:

- 1.1 Allgemeine Einkaufsbedingungen: Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Global Food Holding B.V., der Global Food Group B.V., der Global Integra B.V. und aller mit diesen verbundenen Unternehmen:
- 1.2 Auftraggeber: Global Food Holding B.V., Global Food Group B.V., der Global Integra B.V. und/oder mit diesen verbundene Unternehmen:
- 1.3 Lieferant: Diejenige Person, an die der Auftraggeber die Lieferung von Waren und Gütern in Auftrag gibt, sowie die Person, an die der Auftraggeber einen Auftrag anderer (Dienstleistungs-)Art erteilen kann oder erteilt hat.
- 1.4 Parteien: Auftraggeber und Lieferant gemeinsam.
- 1.5 Vertrag: Der/die wischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten vertraglich vereinbarte(n) Auftrag/Aufträge, jede Änderung oder Ergänzung dazu sowie alle Rechtshandlungen zur Vorbereitung und Ausführung des vorliegenden Vertrags.
- 1.6 Schriftlich: Schriftlich bedeutet elektronische Korrespondenz, wie z. B., aber nicht beschränkt auf: E-Mail, SMS, WhatsApp oder jedes andere elektronische Medium.
- 1.7 Waren: alle zu liefernden Waren, Güter, Dienstleistungen und Investitionen, die Gegenstand des Vertrags sind, sowie die für sie geltenden Bedingungen.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen, Angebote, Offerten, Verträge und Bestellungen - sowie für bestehende Verträge, die bereits ausgeführt werden und auf die die Parteien erklärt haben, dass diese Bedingungen anwendbar sind - in Bezug auf die Lieferung von Waren in Bezug auf u.a. die Lieferung von Eiern und/oder verwandten (Ei-)Produkten, Tierfutter, Rohstoffen, Geflügel, Beratung, Investitionen im weitesten Sinne des Wortes durch den Lieferanten an den Auftraggeber.
- 2.2 Wenn die Parteien zuvor einen Vertrag zu diesen Bedingungen abgeschlossen haben, wird davon ausgegangen, dass diese Bedingungen dem Lieferanten bekannt sind und gemäß Absatz 1 anwendbar sind.
- 2.3 Die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird vom Auftraggeber ausdrücklich abgelehnt.
- 2.4 Abweichungen von - oder Ergänzungen zu - diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3. Zustandekommen eines Vertrags

- 3.1 Ein vom Lieferanten an den Auftraggeber übermitteltes Angebot ist jederzeit kostenlos und bedingungslos, ungeachtet anders lautender Erklärungen des Lieferanten.
- 3.2 Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden und schriftlich getroffenen Vereinbarung kommt ein Auftrag zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot und/oder eine Offerte des Lieferanten innerhalb der gesetzten Frist schriftlich angenommen hat.
- 3.3 Vorbehaltlich einer mit dem Auftraggeber ausdrücklich anderslautenden und schriftlich getroffenen Vereinbarung kann ein vom Lieferanten unterbreitetes Angebot oder eine Offerte vom Lieferanten während des festgelegten Zeitraums nicht geändert oder zurückgezogen werden.

4. Änderungen.

- 4.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Umfang und/oder die Menge und/oder die Qualität der vom Lieferanten zu liefernden Waren zu ändern.
- 4.2 Änderungen werden dem Lieferanten vom Auftraggeber schriftlich übermittelt. Mündliche Änderungen müssen dem Lieferanten vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden, bevor der Lieferant die zu liefernden Menge/Qualität anpassen kann.
- 4.3 Wenn eine vom Auftraggeber gewünschte Änderung Auswirkungen auf den vereinbarten Preis und/oder die Lieferzeit hat, ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber darüber im Voraus und so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Arbeitstagen (vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung) nach Mitteilung der gewünschten Änderung, schriftlich zu informieren. Wenn der Auftraggeber mit den Folgen nicht einverstanden ist, hat er das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dass der Lieferant Schadenersatz verlangen kann.
- 4.4 Nimmt der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Änderungen am Umfang und/oder an der Menge und/oder an der Qualität der vom Lieferanten zu liefernden Waren vor, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dass der Lieferant irgendeine Entschädigung fordern kann.

5. Lieferung, Verpackung und Versand

- 5.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Vereinbarung erfolgt eine Lieferung auf der Grundlage von Delivered Duty Paid (DDP, Incoterms 2020) am vereinbarten Ort in Ospel und zur vereinbarten Zeit.
- 5.2 Der Lieferant sorgt für die ordnungsgemäße Verpackung der zu liefernden Waren. Der Lieferant wird die Lieferung so verpacken und/oder sichern, dass sie bei normalem Transport in gutem Zustand ihren Bestimmungsort erreicht und dort sicher und in Übereinstimmung mit den Systemen des Auftraggebers entladen werden kann. Eventuell vom Auftraggeber festgelegte besondere Verpackungs- und/oder Sicherheitsanforderungen werden vom Lieferanten sorgfältig beachtet. Die Verpackung muss den relevanten gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 5.3 Die zu liefernden Waren müssen mit einer Packliste versehen werden. Die Packliste(n) muss(n) die Bestellnummer(n) sowie die Artikelnummer(n), Nummer(n), Beschreibung(en), Chargennummern, Verfallsdatum (MHD-Datum), Produktcode und alle anderen vom Auftraggeber für die Lieferung festzulegenden Anforderungen enthalten.
- 5.4 Die zu liefernden Waren müssen, soweit die Beschaffenheit der Waren dies erfordert oder die geltenden Vorschriften dies vorschreiben, mit einem deutlich lesbaren Verfallsdatum (MHD-Datum) versehen sein.
- 5.5 Die Inspektion, Prüfung und/oder Erprobung von Waren gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 bedeutet nicht die Lieferung oder Annahme.
- 5.6 Wenn der Auftraggeber die Aussetzung der Lieferung verlangt, muss der Lieferant die Waren auf eigene Kosten und auf eigene Kosten lagern, konservieren, sichern und versichern.
- 5.7 Die Verarbeitung oder Vernichtung von (Transport-)Verpackungsmaterial liegt in der Verantwortung des Lieferanten. Wird Verpackungsmaterial vom Auftraggeber verarbeitet oder vernichtet, sei es auf Verlangen des Lieferanten oder nicht, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Schäden an Verpackungsmaterial/Emballage und/oder Schäden, die durch Feuer in oder an Verpackungsmaterial/Emballage durch den Auftraggeber verursacht werden, gehen

zu Lasten und auf Risiko des Lieferanten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Verpackungen und Verpackungsmaterialien auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gegen Gutschrift des vom Lieferanten berechneten Betrags an diesen zurückzusenden.

- 5.8 Lieferungen, die den Bestimmungen der vorgenannten Absätze nicht entsprechen, können vom Auftraggeber zurückgewiesen werden.

6. Lieferfristen.

- 6.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist eine Ausschlussfrist. Im Falle einer verspäteten Lieferung gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf. Wenn der Lieferant die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne gerichtliche Intervention und unbeschadet seiner weiteren Rechte (Erfüllung, Schadenersatz, Vertragsstrafe) den Vertrag insgesamt oder in Bezug auf den nicht fristgerecht gelieferten Teil des Vertrags aufzulösen und den Lieferanten auf Kosten des Lieferanten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den vom Auftraggeber zu zahlenden Mehrpreis) von einem Dritten als Deckungskauf durchführen zu lassen, unbeschadet der mit der Auflösung durch den Auftraggeber verbundenen Folgen.
- 6.2 Der Lieferant muss den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über jede drohende Überschreitung der Lieferzeit informieren. Eine solche Mitteilung berührt nicht die Folgen der Überschreitung von Fristen gemäß dem Vertrag oder anderen Bestimmungen und anwendbaren Bestimmungen und Bedingungen sowie die vom Auftraggeber diesbezüglich auszuübenden Rechte.
- 6.3 Wenn der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin oder eine vereinbarte Lieferfrist überschreitet, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Lieferanten ohne vorherige Inverzugsetzung eine unverzüglich fällige und fällige Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Preises der Lieferung pro angefangene Woche aufzuerlegen. Diese Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf die übrigen Rechte des Auftraggebers (Einhaltung, Entschädigung und Auflösung).

7. Preis und Preisanpassung.

- 7.1 Der vereinbarte Preis ist fest und verbindlich und kann vom Lieferanten nicht einseitig geändert werden.
- 7.2 Die Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und beinhalten alle Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten.

8. Eigentumsübertragung.

- 8.1 Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung und vorbehaltlich einer Ablehnung im Sinne des folgenden Artikels 9 geht das Eigentum an den zu liefernden Waren geht mit der Lieferung am vereinbarten Ort auf den Auftraggeber in Ospel über. Im Falle von Zahlungen, die vor der Lieferung erfolgen, geht das Eigentum an den im Vertrag spezifizierten Waren zum Zeitpunkt der (An- und/oder Teil-)Zahlung auf den Auftraggeber über. Der Lieferant bestätigt diese Eigentumsübertragung auf erstes Verlangen des Auftraggebers durch eine vom Auftraggeber unterzeichnete Bescheinigung.
- 8.2 Wenn der Auftraggeber dem Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Materialien wie Rohstoffe, Hilfsmaterialien, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen und Software zur Verfügung stellt, bleiben diese Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant wird diese getrennt von Gegenständen aufbewahren, die ihm oder Dritten gehören, und sie als Eigentum des Auftraggebers kennzeichnen.

9. Prüfung und Lieferung nach Ablehnung.

- 9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit während der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung sowie nach der Lieferung zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Inspektion, Prüfung und/oder Untersuchung durch den Auftraggeber oder durch vom Auftraggeber benannte Personen oder Stellen kann vor, während oder nach der Lieferung erfolgen.
- 9.2 Auf erstes Verlangen gewährt der Lieferant dem Auftraggeber oder seinem Vertreter Zugang zum Ort der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung.
- 9.3 Der Lieferant arbeitet bei den Prüfungen, Kontrollen und Tests unentgeltlich mit und stellt auf eigene Kosten die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.
- 9.4 Im Falle einer Ablehnung der zu liefernden oder gelieferten Waren ist dies dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant sorgt innerhalb von 2 Arbeitstagen für die Reparatur oder den Ersatz der gelieferten Waren, sofern die Lieferfrist nach Artikel 6 eingehalten werden kann. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung innerhalb dieser Frist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Waren von einem Dritten zu beziehen oder selbst Maßnahmen zu ergreifen oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ergreifen zu lassen. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention und unbeschadet seiner weiteren Rechte (Erfüllung, Schadensersatz, Vertragsstrafe) ganz oder teilweise zu kündigen.
- 9.5 Wenn der Lieferant die beanstandeten Waren nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen zurückholt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Waren auf Kosten der Gegenpartei an diese zurückzusenden oder sie, nach Ermessen des Auftraggebers, vernichten zu lassen. Die dem Auftraggeber entstehenden Lager- und Verwahrungskosten trägt der Lieferant ab dem Zeitpunkt der Zurückweisung der Waren.
- 9.6 Wenn die Waren ungeachtet der Ergebnisse irgendeiner Inspektion, Untersuchung und/oder Prüfung nicht den Bestimmungen von Artikel 10 dieser Bedingungen zu entsprechen scheinen, wird der Lieferant die Waren auf erste Aufforderung des Auftraggebers auf seine Kosten reparieren oder ersetzen, es sei denn, der Auftraggeber zieht es vor, den Vertrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 zu kündigen.

10. Qualitätsgarantie.

- 10.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren:
- Von guter Qualität sein;
 - Den vertraglichen Bestimmungen, den angegebenen Spezifikationen und den angemessenen Erwartungen des Auftraggebers in Bezug auf die Eigenschaften, Qualität und Zuverlässigkeit entsprechen;
 - Für den Zweck geeignet sind, für den die Ware nach ihrer Beschaffenheit oder nach der Bestellung oder Vertrag bestimmt ist;
 - Die in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Anforderungen und andere (internationale und/oder EU-Normen) staatliche Vorschriften einhalten, sofern in dem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist und/oder in dem Vertrag keine zusätzlichen Qualitätsanforderungen festgelegt wurden.
 - Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass die gelieferten Waren - wenn diese Waren nach der Lieferung an einen Dritten be- und/oder verarbeitet werden oder nicht - eine solche Qualität aufweisen, dass die nach der Be- und/oder Verarbeitung entstandenen Produkte den in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Anforderungen und anderen (internationalen und/oder EU-Normen) staatlichen Vorschriften entsprechen, es sei denn, in dem Vertrag ist etwas anderes vorgesehen und/oder es wurden in dem Vertrag zusätzliche Qualitätsanforderungen festgelegt.

- 10.2 Der Lieferant erklärt ferner, dass alle Waren geliefert wurden, und zwar gegebenenfalls mit allen Begleitdokumenten, Gebrauchsanweisungen, Zertifikaten, die zur Verwirklichung des vom Auftraggeber angegebenen Zwecks und Verwendungszwecks beitragen, auch wenn diese Waren nicht namentlich genannt wurden. Der Auftraggeber ist frei in der Nutzung der Dokumentation, einschließlich der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch.
- 10.3 Wenn der Auftraggeber feststellt, dass die gelieferten Waren nicht (vollständig) mit dem übereinstimmen, was der Lieferant gemäß den Absätzen 1 & 2 dieses Artikels garantiert hat, ist der Lieferant in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.

11. Auflösung des Vertrages.

- 11.1 In den vom Gesetz genannten Fällen sowie in dem Fall, dass der Lieferant eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, oder wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass der Lieferant in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen ganz oder teilweise auszusetzen oder den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet seiner weiteren Rechte. Dasselbe gilt im Falle des Konkurses, der Zahlungseinstellung, der vollständigen oder teilweisen Stilllegung, der Liquidation, des Widerrufs von Bewilligungen, der Übertragung des Unternehmens oder der Pfändung des gesamten oder eines Teils des Betriebsvermögens oder des Geschäftsvermögens des Unternehmens, das für die Erfüllung des Vertrags bestimmt ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle sich daraus ergebenden Schäden und Kosten vom Lieferanten einzufordern und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, den Auftrag/den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall erstattet der Auftraggeber dem Lieferanten keine Kosten.
- 11.2 Alle Forderungen, die der Auftraggeber in diesen Fällen gegen den Lieferanten hat oder erwirbt, sind unverzüglich fällig und in voller Höhe zahlbar.
- 11.3 Der Lieferant verzichtet bedingungslos und unwiderruflich auf jeden Anspruch auf höhere Gewalt gegenüber dem Auftraggeber.

12. Geheimhaltung und Offenlegungsverbot.

- 12.1 Der Lieferant garantiert, dass er (einschließlich seiner Mitarbeiter und Hilfspersonen und der von ihm eingeschalteten Dritten) die Existenz, die Art und den Inhalt des Vertrages sowie alle anderen Geschäftsinformationen des Auftraggebers, die ihm zur Kenntnis gelangt sind oder ihm auf irgendeine Weise zur Kenntnis gebracht wurden, geheim hält und ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nichts in dieser Hinsicht preisgibt.
- 12.2 Unbeschadet aller anderen Rechte, die dem Auftraggeber zustehen, schuldet der Lieferant dem Auftraggeber im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes eine unverzüglich fällige Strafe in Höhe von € 25.000 für jeden Verstoß sowie für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß andauert.

13. Ordnung, Sicherheit und Umwelt.

- 13.1 Der Lieferant, seine Mitarbeiter sowie von ihm beauftragte Dritte und/oder Hilfspersonen sind verpflichtet, die gesetzlichen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften einzuhalten.

- 13.2 Außerdem sind alle betrieblichen Regeln und Vorschriften im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt des Auftraggebers zu beachten. Ein Exemplar dieser Regeln und Vorschriften ist dem Lieferanten auf Anfrage unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 13.3 Wenn es Sicherheitsdatenblätter für ein Produkt und/oder eine Verpackung gibt, muss der Lieferant diese Blätter immer unverzüglich mitliefern.

14. Mangel.

- 14.1 Unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz und der anderen Rechte im Zusammenhang mit einem Mangel ist der Auftraggeber berechtigt, eine unverzüglich fällige Vertragsstrafe in Höhe von 5 % pro Tag ab dem Tag des Mangels zu verlangen, höchstens jedoch 25 % des vom Auftraggeber im Zusammenhang mit der Lieferung zu zahlenden Betrags.
- 14.2 Wenn und soweit der Auftraggeber Beträge im Voraus bezahlt hat, ist er berechtigt, Zinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches mit Beträgen, die der Auftraggeber dem Lieferanten schuldet, zu verrechnen.

15. Rechnungserstellung und Bezahlung.

- 15.1 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen wird die Zahlung der unbestrittenen Rechnung mit einer eindeutigen Bestellnummer, einschließlich MwSt., erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, vorausgesetzt, dass die Lieferung genehmigt wurde und die entsprechenden Unterlagen in niederländischer Sprache eingegangen sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zahlung auszusetzen, wenn er einen Mangel feststellt, und diese Aussetzung bis zur Behebung des Mangels aufrechtzuerhalten.
- 15.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Forderung des Lieferanten mit allen seinen fälligen und nicht fälligen Forderungen gegen die andere Partei zu verrechnen.

16. Haftung.

- 16.1 Der Lieferant haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus dem Vertrag und allen auf ihn anwendbaren Bedingungen entstehen.
- 16.2 Der Lieferant haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die durch Mitarbeiter oder Hilfspersonen oder durch vom Lieferanten eingeschaltete Dritte verursacht werden.
- 16.3 Der Lieferant schützt den Auftraggeber vor allen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags und aller auf ihn anwendbaren Bedingungen und Konditionen.
- 16.4 Der Lieferant sorgt für eine angemessene Versicherung, die eine ausreichende Deckung bietet. Dem Auftraggeber wird auf erste Anfrage Zugang zu den (Haftpflicht-)Versicherungspolice des Lieferanten gewährt.

17. Übertragung von Rechten und Pflichten.

- 17.1 Der Lieferant wird die Vertragserfüllung oder Teile davon nicht an Dritte auslagern und seine Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

- 17.2 Die oben erwähnte Zustimmung des Auftraggebers entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

18. Kosten.

- 18.1 Unbeschadet aller anderen dem Auftraggeber zustehenden Rechte gehen alle tatsächlich entstandenen gerichtlichen Kosten (einschließlich des Betrags, den der Auftraggeber seinem Anwalt schuldet) sowie die außergerichtlichen Kosten, die gemäß der niederländischen Verordnung über die Entschädigung für außergerichtliche Inkassokosten, erhöht um einen Zinssatz von 1 %, berechnet werden, zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass diese auf einen höheren Betrag festgesetzt werden müssen.

19. Salvatorische Klausel.

- 19.1 Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen vom Gericht ganz oder teilweise für nichtig erklärt wird und/oder als nichtig erachtet wird, gilt die Bestimmung als in eine Bestimmung umgewandelt, die so weit wie möglich unter Beibehaltung ihres Inhalts und ihrer Aussage nicht null und nichtig / nichtig und nichtig ist.

20. Geltendes Recht, Gerichtsstand

- 20.1 Verträge und alle anderen Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich niederländischem Recht unter Ausschluss des am 11. April 1980 in Wien geschlossenen UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), Trb. 1981, 184 und 1986, 61.
- 20.2 Für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist ausschließlich das Gericht im Bezirk Limburg zuständig.

Juli 2020